

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 3.

Der Botschafter in Wien an den Minister des Auswärtigen.

W i e n , 12. Dezember 1914.

Ich habe dem Grafen Berchtold die mir von Em. Excellenz aufgetragene mündliche Mitteilung gemacht. Er hob hervor, daß die militärischen Operationen Oesterreich-Ungarns bisher zu keiner wirklichen — sei es auch nur zeitweiligen — Besetzung serbischen Territoriums geführt hätten. Die im Verfolg dieser Operationen vollzogenen Okkupationen seien am folgenden Tage oder einige Tage später aufgegeben worden. In der That sei die Stadt Baljemo, die vor nunmehr zwei Wochen okkupiert wurde, kurz darauf im Verlauf der folgenden Operationen geräumt worden und man könne sicherlich wegen einer solchen zeitweiligen Besetzung nicht den Artikel VII anrufen und Kompensationen fordern. Als ich ihn darauf auf die vor einigen Tagen erfolgte Besetzung Belgrads hinwies, woselbst sich noch österreichisch-ungarische Truppen befänden, antwortete mir Graf Berchtold, sie (die Truppen) würden vielleicht binnen kurzem zur Räumung genötigt sein. Ich glaubte dem Grafen Berchtold bemerken zu müssen, daß der Artikel VII klar und bestimmt sei, da er von zeitweiliger Okkupation im allgemeinen spreche und hinsichtlich der Art der Zeitweiligkeit keinerlei Unterscheidungen treffe. Somit fielen die wie immer beschaffenen Okkupationen, die von den österreichisch-ungarischen Truppen seit dem ersten Tage ihres Eintritts in serbisches Territorium bis jetzt vorgenommen wären, unter die Bestimmung des genannten Artikels, der der k. und k. Regierung die Verpflichtung eines vorherigen Abkommens mit uns auferlege. Andererseits gäbe uns, wie ich ihm schon bemerkt hätte, der bloße Einmarsch in Serbien, auch wenn er nur zeitweilig wäre, dadurch das Recht auf Kompensationen, da er genügte, das durch den Vertrag sanktionierte Gleichgewicht auf der Balkanhalbinsel in Unordnung zu bringen. Als ich sodann an den Widerstand erinnerte, der von der k. und k. Regierung während des italienisch-türkischen Krieges unseren militärischen und maritimen Operationen entgegengestellt wurde, hinsichtlich derer sie den Artikel VII angerufen hatte, bemerkte mir Graf Berchtold, daß er sich gegen diese Operationen kraft des Prinzips des *Status quo* ausgesprochen habe, auf dem der Vertrag sich aufbaue. Er fügte hinzu, daß man solche Operationen nicht mit denen vergleichen könne, die die k. und k. Regierung jetzt in Serbien vornehme. Die ersteren seien in der That dem Geist des Vertrages zuwidergelaufen, weil sie dort, wo sie vorgenommen wurden, direkt die Existenz des ottomanischen Reiches gefährdeten. Die letzteren hätten dagegen keinen anderen Zweck, als die durch